

Auskünfte: Dr Michael Keßler, 4. Stock, Zimmer Nr 419, Telefon Nr 05574/4951-52211

Zahl: BHBR-II-1301-68/2019-7

Bregenz, am 23.10.2019

Zahl: BHBR-II-1301-217/2019

K U N D M A C H U N G

Die Hoeckle Austria GmbH betreibt ihre gewerbliche Betriebsanlage auf den Gst 1490, 1494/1, 1494/2, 1495/1, 1495/3, 1496 und 1499 alle GB Unterlangenegg.

Sie betreibt in dieser Betriebsanlage auch ein Gaslager. Die derzeitige Lagermenge umfasst 9 Flaschen CO₂ (nicht brennbar) zu je 37,5 kg sowie 9 Flaschen Wasserstoff (H) zu je 50 l.

Sie hat im Verfahren BHBR-II-1301-68/2019 die Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung der Betriebsanlage wie folgt beantragt:

Zum einen werden folgende Maschinen aus dem Werk in Mössingen, Deutschland, hierher verlagert:

Heller Horizontales Bearbeitungszentrum MC25, das aus folgenden vier Komponenten besteht:
Bearbeitungszentrum-Heller MC25, Späneförderer-Knoll, Filter- und Kühlanlage Anlage-Knoll, IFE-Ölnebelabsaugung

Heller Bearbeitungszentrum H2000-M1920, das aus folgenden Komponenten besteht:
Bearbeitungszentrum-Heller H2000, Späneförderer-Knoll, Filter- und Kühlanlage Anlage-Knoll, LTA-Ölnebelabsaugung

Maschine Spinner TC800 L110, die aus folgenden Komponenten besteht:
Bearbeitungszentrum-Spinner TC800 L110, Späneförderer-Spinner, Filteranlage-ELBARON

Maschine Spinner TC800 110 MC, die aus folgenden Komponenten besteht:
Bearbeitungszentrum-Spinner TC800 110 MC, Späneförderer-Spinner, Filteranlage-ELBARON

Maschine Makino PS95, die aus folgenden Komponenten besteht:
Bearbeitungszentrum-Makino PS95, Späneförderer-Makino, Filter- und Kühlanlage Anlage-Makino Coolant

Reinigungsanlage MAGIDO X51-L122/09, die aus folgenden Komponenten besteht:
Reinigungsanlage MAGIDO X51-L122/09, Ölabscheider, Filteranlage-Reinigungslösung

Zu diesen Maschinen hat sie Konformitätserklärungen und Dokumentationen vorgelegt. Zudem hat sie den Plan Werksplanung Langenegg kpl. M 1:150, zuletzt angepasst am 22.06.2018, vorgelegt.

Dazu erfolgen Anpassungen der bestehenden Lüftungsanlage an diese Maschinen.

Weiter erfolgen innerbetriebliche Umstellungen der Endkontrollen Pleuel und Kurbelwelle.

Dem Antrag liegen auch ein Abfall-Wirtschafts-Konzept sowie ein Lärmmessbericht an den Arbeitsplätzen in einfacher Ausfertigung bei.

Sie hat im Verfahren BHBR-II-1301-217/2019 die gewerbebehördliche Betriebsanlagen-genehmigung für die Änderung des Gaslagers beantragt, als sowohl die Kapazitäten der CO₂-Flaschen als auch jene der Wasserstoffflaschen auf je 24 Stück erweitert werden sollen.

Dazu wurde das Explosionsschutzdokument gemäß § 5 VEXAT der Ingenieur Huber GmbH, Weiler, Stand 11/2016, der Ex-Zonenplan, das Sicherheitsdatenblatt Wasserstoff 067A, das Explosionsschutzdokument gemäß § 5 VEXAT Ladebereich bei E-Stapler der Ingenieur Huber GmbH, Weiler, Stand 11/2016, sowie die Übersicht Gaslager M 1:100, vorgelegt.

Über diese Anträge wird je eine mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, den 28. November 2019,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

13:30 Uhr an Ort und Stelle

anberaumt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 419 (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nachmittags nach Vereinbarung)
- beim Gemeindeamt Langenegg während den Zeiten des Parteienverkehrs.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) haben neben dem Genehmigungs-
werber die Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994, daher jene Personen, die durch
die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Änderung der Betriebsanlage gefährdet oder
belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten, Partei-
stellung. Als Nachbar gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebs-
anlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn
gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten,
Heime), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes
dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer
und der sonst in Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in
Schulen ständig beschäftigten Personen.

Nach § 356 Abs 1 iVm § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 und 5 GewO 1994 müssen sich allfällige Einwendungen
der Nachbarn zumindest auf einen der nachstehenden Punkte stützen:

- Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte;
- Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- Beeinträchtigung der Religionsausübung, des Unterrichtes, des Betriebs von Kranken- und
Kuranstalten;
- Gefahr einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor
Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz
oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Ein-
wendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre
Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens
zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche
Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Hinweis: Die Entfernung oder
Beschädigung der Kundmachung vor
dem Verhandlungstermin ist gemäß
§ 273 StGB verboten!

Ergeht zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Teilnahme an:

☒ das Gemeindeamt Langenegg, mit dem Ersuchen

- um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern; aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit können anstelle des Anschlages die Eigentümer des Betriebsgrundstückes und der unmittelbar benachbarten Häuser persönlich geladen werden.

Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:

- die mit dem Anschlagsvermerk versehene Kundmachung, welche an der Amtstafel angeschlagen wurde;
- ein Verzeichnis über die in den unmittelbar benachbarten Häusern der Betriebsanlage erfolgten Kundmachungsanschlüsse mit Angabe des Anschlagzeitraumes;
- die Ladungsnachweise.

Beilagen: Je 1 Projektausfertigung, welche am Verhandlungstag mitzubringen sind

- ☒ die Hoeckle GmbH, Gfäll 170, 6941 Langenegg, per E-Mail versendet (info.at@hoeckle.com), als Antragstellerin
- ☒ das Arbeitsinspektorat Bregenz, Rheinstraße 57, 6900 Bregenz, per E-Mail versendet (post.ai15@arbeitsinspektion.gv.at), unter Anschluss je einer Projektausfertigung (folgen per Post)
- ☒ das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt VIc – Maschinenbau und Elektrotechnik, Landhaus, Bregenz, Intern, unter Anschluss je einer Projektausfertigung (folgen per Post)
- ☒ die Brandverhütungsstelle Vorarlberg, Römerstraße 12, 6900 Bregenz, per E-Mail versendet (vorarlberg@brandverhuetung.at)
- ☒ das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt VIe – Abfallwirtschaft, zH des abfalltechnischen Amtssachverständigen, Landhaus, Bregenz, Intern
- ☒ die Ingenieurbüro Huber GmbH, Zehentweg 3, 6833 Weiler, per E-Mail versendet (office@ihw.at), als Planverfasserin

FdRdA:



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Bezirkshauptmannschaft Bregenz
Bahnhofstraße 41
A-6901 Bregenz
E-mail: bhbbregenz@vorarlberg.at
überprüft werden.